## Neue Landeskarte 1:25000

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-

Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band (Jahr): 49 (1976)

Heft 7

PDF erstellt am: 26.05.2024

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der dienstbereite Wehrmann nimmt nicht nur Strapazen, finanzielle Opfer und Gefahren für seine Gesundheit in Kauf, er trägt auch ein beachtlich höheres Risiko, in der gespannten militärischen Situation, im Konflikt zwischen Kriegsgenügen und Sicherheit schuldig zu werden, Fahrlässigkeiten zu begehen, die wegen Waffen, schweren Gerätes und schwieriger Umstände oft schwere Folgen haben. Wir können dem Wehrmann sein Recht auf ein militärisches Fachgericht nicht verweigern, ohne ihn beträchtlich zu benachteiligen.

Der Wehrmann muss aber auch vor den beachtlichen Differenzen der regionalen Gerichtspraxis geschützt werden. Wem die herbe zivile Gerichtspraxis eines Kantons nicht zusagt, der kann seine Vergehen andernorts begehen, kann sein Auto zu Hause lassen, den Zug benützen und muss schon gar nicht Waffen bedienen. Der Wehrmann muss bergsteigen, fahren, fliegen, schiessen oder sprengen, wo man es ihm befiehlt. Er hat auch ein Recht, dass in seiner Sprache geurteilt wird. Sicher wird jedes Schweizer Zivilgericht für angemessene Übersetzung sorgen, aber die feinen Nuancen der Persönlichkeitsforschung, die in unserer Schuldabwägung eine grosse Rolle spielen und in der militärischen Drucksituation besonders schwierig zu erfassen sind, kann doch nur der Richter vornehmen, der nicht nur die Schriftsprache, sondern auch den Dialekt des Angeklagten beherrscht. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein des Deutschen völlig mächtiger Westschweizer oder Tessiner Richter — es gibt deren nicht wenige — einen Oberwalliser, Haslitaler oder Appenzeller, der wenig Schriftdeutsch kann, genügend erfassen könnte, und die Deutschschweizer würden mit Romands oder Tessinern, die Dialekte sprechen, noch grössere Schwierigkeiten haben. Am Können und an der Integrität unserer Richter kann nicht gezweifelt werden, aber sie wären überfordert. Das militärische Fachgericht einer Heereseinheit spricht aber die Sprache des Angeklagten, kennt seine Situation, seine soldatische Aufgabe, und die Militärrichter, unter denen sich auch Wehrmänner vom Grade des Angeklagten befinden müssen, haben alle den Druck der militärischen Situationen am eigenen Leibe erlebt und können Schuld gerechter abwägen, als es einem qualifizierten Richter ohne militärische Erfahrung möglich wäre. Darum hat der dienstbereite Wehrmann ein Recht auf ein Militärgericht. Die Frage der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ist zu lösen, aber nicht durch eine rechtliche Benachteiligung des dienstleistenden Wehrmannes.

> Prof. Dr. med. H. K. Knoepfel («Neue Zürcher Zeitung» 5. 5. 76)

## Neue Landeskarte 1:25000

ck. Die Ostschweiz scheint bei der Eidgenössischen Landestopographie einen Stein im Brett zu haben, denn von insgesamt elf bislang erschienenen Kartenzusammensetzungen der Landeskarte 1: 25 000 entfallen nicht weniger als vier auf die engere Ostschweiz, nämlich die Blätter St. Gallen, Säntis, Pizol und neu mit Nummer 2512 Flumserberge – Walensee mit den Merkpunkten Weesen, Mels, Churfirsten, Spitzmeilen. Im Zentrum erscheint in seiner ganzen Vielgestaltigkeit das weitläufige Erholungsgebiet der Flumserberge, trotz Walenseestrasse-Flaschenhals ein nach wie vor überaus geschätztes Ziel der Zürcher, besonders im Winter. Der Skisportfreund und Wanderer wird es zweifellos schätzen, statt vier Blättern nur mehr ein einziges mit sich führen zu müssen, so er sich mit Hilfe der «Fünfundzwanzigtausender» in dieser Region tummeln möchte. Es stehen zu diesem Zweck auch der Kerenzerberg, die Berge zwischen Fronalpstock, Schilt, Gufelstock, Spitzmeilen und Hüenerstock zur Verfügung, im Norden die Churfirsten zwischen Amden und Alvier, ganz abgesehen von den Ufern des Walensees. Manch schöne Route dürfte mit Hilfe dieses Kartenblattes zusammengestellt werden können, auf der der Wanderer mit sich und der Natur — so er es wünscht — allein sein kann.

Die Landestopographie hat zudem unlängst ein kleines Faltblatt neu herausgegeben mit einer Zusammenstellung der Kartensignaturen der Landeskarten 1:25 000, 1:50 000 und 1:100 000; man kann sich damit selber Nachhilfestunden im Kartenlesen geben.